

SATZUNG

ÜBER DIE ERSTATTUNG DER NOTWENDIGEN SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN (SBKE-SATZUNG)

vom 14. April 1986 in der geänderten Fassung vom 23. Juli 2018

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2018 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2010 (GBl. S. 265) die am 14. April 1986 beschlossene und zuletzt am 04. November 2013 geänderte Satzung in folgender geänderter Fassung beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen und des Abendberufskollegs werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet.
In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.
- (6) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OIB, BORS, BIZ, BOGY) und vergleichbare Angebote.
Beförderungskosten für Fahrten zum praktischen Unterricht in Betriebe (z. B. Kindergärten) werden nicht erstattet. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.
Beförderungskosten für Fahrten, die aufgrund einer Kooperation in der Oberstufe zwischen verschiedenen Gymnasien erforderlich sind, werden abweichend von Satz 1 erstattet, wenn der vom Schüler belegte Leistungskurs an dem vom Schüler regelmäßig besuchten Gymnasium nicht angeboten wird.
- (7) Beförderungskosten werden nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erstattet, die es dem Schüler ermöglicht, den gewählten Bildungsgang zu verfolgen.

Besucht der Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, erhält er den Anteil am Beförderungsentgelt erstattet, den er beim Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler der Sonderschulen nach § 15 Schulgesetz und für Kinder der Schulkindergärten.

Das Nähere hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatzes 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Jugendverkehrsschulen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung sowie Studien- oder Theaterfahrten.
Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte (Förderschulen) und der Sonderschulen für Sprachbehinderte:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
 - b) für Schüler der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht:
ab einer Mindestentfernung von 20 KM
 - c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Sonderschulen für Sprachbehinderte, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufskollegs, freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Grundschulförderklassen und für Schüler der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht:
ab einer Mindestentfernung von 3 KM,
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b), und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Schüler mindestens 3 KM beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.
Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitperson

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung aufgrund der körperlichen und / oder geistigen Konstitution eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Für den Einsatz einer Begleitperson wird eine angemessene Vergütung je Stunde Einsatzzeit erstattet, wenn das Landratsamt vor Beginn der Beförderung hiervon Kenntnis erhält und zustimmt. Die Höhe der Vergütung für Begleitpersonen ist in den ergänzenden Richtlinien zu dieser Satzung geregelt.

B. Eigenanteile

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von
 - a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,
 - b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) zu entrichten.
- (2) Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs haben je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 55,00 € zu entrichten.
- (3) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen. Der Zahlung des Eigenanteils i. S. von Satz 1 ist der Barerwerb einer Monatskarte für Auszubildende durch anspruchsberechtigte Schüler gleichzusetzen.

§ 7

Erlass von Eigenanteilen in besonders gelagerten Einzelfällen

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, soll der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamtes auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben.
- (2) Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist spätestens bis zu dessen Ende beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landratsamt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird. Die Zustimmung ist vor Beförderungsbeginn einzuholen.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Ankunft am Schulort vor Beginn des Unterrichts oder die Abfahrt am Schulort nach Ende des Unterrichts jeweils innerhalb von 60 Minuten erfolgt.
Bei der Benutzung mehrerer Verkehrsmittel werden die entstehenden Wartezeiten aufeinander angerechnet. Eine Gesamtwartezeit (Hin- und Rückfahrt) von 120 Minuten gilt als zumutbar; in Einzelfällen kann Schülern an einzelnen Schultagen in der Woche auch eine geringfügig erhöhte Wartezeit zugemutet werden.
Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 ist auch eine längere Wartezeit als die in Satz 1 bezeichnete zumutbar. Rüst- und Gehzeiten werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet, ebenso nicht Umsteigezeiten bis zu 10 Minuten.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein gestaffeltes Unterrichtsende anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich und zumutbar, werden die Kosten für den Einsatz von weiteren Schülerfahrzeugen erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeuges genehmigt hat. Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht. Bei der Beförderung von Schülern mit Schülerfahrzeugen sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres werden Fahrtkosten für nicht zum Dienstreiseverkehr zugelassene Fahrzeuge gemäß des Landesreisekostengesetzes (LRKG) maximal für 180 Schultage je Schuljahr, im Übrigen entsprechend der tatsächlich gefahrenen Tage, erstattet. Erfolgt die Beförderung des/der Schüler/s durch Dritte, wird die doppelte Entfernung zugrunde gelegt.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden mit Ausnahme der Schüler der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte und der Kinder in Schulkindergärten ohne Berücksichtigung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.600 €. Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.

- (2) Auf Antrag des Schulträgers kann das Landratsamt im Einzelfall aus wichtigem Grund einen höheren Betrag erstatten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.
Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, bestellen ihre Fahrkarte über den Schulträger beim Verkehrsunternehmer (Schülerlistenverfahren). Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt bei Eigenanteilspflicht eine wirksame Abbuchungsermächtigung/Einzugesermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs voraus.
- (2) Im Schülerlistenverfahren rechnen die Verkehrsunternehmen die notwendigen Beförderungskosten abzüglich eingenommener Eigenanteile direkt mit dem Landkreis ab. Ein Zahlungsanspruch der Verkehrsunternehmen wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Schüler, die Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten haben und regelmäßig ein angemietetes Schülerfahrzeug benutzen, erhalten von den Schulträgern einen Fahrausweis, soweit dies erforderlich ist.
- (4) Außerhalb des Schülerlistenverfahrens erfolgt die Abrechnung nach § 21 dieser Satzung.

In Ausnahmefällen erhalten die Schüler vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatskarten berechtigen, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind.
Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits gezahlte Eigenanteile.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu erfolgen.

Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. Dezember, 1. April und 1. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet. Die nach Abs. 1 geleisteten Zahlungen bleiben davon unberührt.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

- (1) Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22

Nachweispflichten der Schulträger

- (1) Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in Listen festzuhalten und darin den Einzug der Eigenanteile zu vermerken.
- (2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über den Einzug der Eigenanteile Buch zu führen.
- (3) Im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (§ 20) hat das Verkehrsunternehmen beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen vierteljährlich dem Schulträger die durchgeführten Fahrten zu bescheinigen. Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen und eine Ausfertigung der Bescheinigung unverzüglich dem Landratsamt zuzuleiten.

§ 23

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24

Rückerstattungsanspruch des Landkreises

Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger, im vereinfachten Abrechnungsverfahren (§ 20) wahlweise auch das Verkehrsunternehmen oder dessen Zusammenschluss, an den Landkreis zurückzuzahlen, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften oder aus Verträgen ein Rechtsanspruch ergibt.

§ 25

Prüfungsrecht des Landkreises

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung vom 23. Juli 2018 tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23. Juli 2018

Sven Hinterseh, Landrat